



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 2023

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
21630	06.07.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form	768
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
7123	21.06.2023	Richtlinie zur Förderung der „Meisterprämie“ in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Meisterprämie)	779
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
791	28.06.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur (Grüne-Infrastruktur-Richtlinien – GI RL)	780
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
793	22.06.2023	Änderung der Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe	784
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
910	06.07.2023	Abnahme von baulichen Maßnahmen bei Ingenieurbauwerken im Sinne der DIN 1076 (Abnahmeerlass)	797

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
29.06.2023	Investitionsprogramm 2023 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen . .	797

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**21630****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
AZ: 97.23.03.01-000002 2022-0013427

Vom 6. Juli 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Unterstützung der Umschülerinnen und Umschüler zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form beim Erwerb des Berufsabschlusses. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Gefördert wird das dritte Umschulungsjahr zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2024. Die Zuwendung dient der Unterstützung der Umschülerinnen und Umschüler beim Erwerb dieses Berufsabschlusses durch die Förderung der mit der Umschulung im dritten Umschulungsjahr entstehenden Ausgaben, aufgrund der wegfallenden gesetzlichen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

2.2

Umschulung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Qualifizierungsmaßnahme nach §§ 81ff. in Verbindung mit § 180 Absatz 2 Nummer 3 SGB III.

2.3

In praxisintegrierter Form findet eine Umschulung im Sinne dieser Richtlinie statt, wenn die Umschülerin beziehungsweise der Umschüler neben dem Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik in einer Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ausgebildet wird.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich natürliche Personen, die zum Zweck der Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form im Zeitraum August 2021 bis Juli 2023 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach §§ 136ff. SGB III erhalten (Umschülerin beziehungsweise Umschüler).

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung des Vorliegens eines Umschulungsvertrages mindestens für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2024 und einer Bescheinigung über den Besuch der Fachschule Sozialpädagogik sowie der nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1

Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form als Weiterbildungsmaßnahme nach Ziffer 2 dieser Richtlinie und Erhalt von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach §§ 136ff. SGB III im Zeitraum August 2021 bis Juli 2023.

4.2

Der Träger der praktisch ausbildenden Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Einrichtung in Nordrhein-Westfalen gelegen sein.

4.3

Eine Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinie kann der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nur einmalig gewährt werden.

4.4

Der Abschluss eines Vertrages über eine im August 2021 begonnene Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form ist gemäß Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung förderunschädlich.

5**Art und Umfang, Höhe der Finanzierung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung.

5.2**Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung.

5.3**Form der Zuwendung**

Zuschuss.

5.4**Bemessungsgrundlage**

Förderfähig sind die durch die Umschulung im dritten Umschulungsjahr entstehenden Ausgaben. Der Festbetrag beträgt 550 Euro sowie 200 Euro für das erste Kind der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und 150 Euro ab dem zweiten Kind pro Kalendermonat, in dem die unter Nummer 4.2 genannte Beschäftigung im Bewilligungs- und Durchführungszeitraum besteht. Festbeträge für Kinder werden unter der Voraussetzung gewährt, dass ein Anspruch auf Erhalt eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz besteht.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Eine Zuwendung wird nur für die Dauer der Beschäftigung der Umschülerin oder des Umschülers in der Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung im Rahmen der praktischen Ausbildung gewährt. Mit Abbruch der Beschäftigung endet auch das Zuwendungsrechtsverhältnis.

6.2

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024

6.3

Eine vorzeitige Beendigung der Umschulung, die durch die Umschülerin oder den Umschüler zu vertreten ist, ist durch die oder den Antragstellenden unverzüglich der

Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde wird sich den teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides im Bescheid vorbehalten.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 bis zum 31. August 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind.

7.1.2

Als antragsbegründende Unterlagen müssen vorgelegt werden

- a) die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises,
- b) ein Nachweis über den Eintritt in das dritte Umschulungsjahr im August 2023 durch Vorlage einer Bescheinigung über eine im August 2021 begonnene Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form,
- c) eine Bescheinigung über den Besuch der Fachschule Sozialpädagogik,
- d) eine Kopie des Bewilligungsbescheides für Arbeitslosengeld und
- e) eine Kopie der Geburtsurkunde(n) des oder der Kinder.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde sind die Bezirksregierungen.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, soweit der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, quartalsweise zur Mitte des Quartals ohne weitere Mittelanforderung unter Vorlage der Bestätigung über den Fortgang der Umschulung sowie über das Fortbestehen des Schulverhältnisses unter Verwendung der Anlage 3.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Oktober 2024 zu erbringen. Ihm ist ein Zeugnis entsprechend § 180 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und zum 31. Juli 2024 außer Kraft.

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung für eine Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form

An

die Bezirksregierung

1. Antragstellerin / Antragsteller

Name, Vorname	
Anschrift:	
Tel./Fax/E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Bankverbindung:	IBAN BIC Bezeichnung des Kreditinstituts
Ausbildungseinrichtung, Adresse:	
Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises ist beigelegt:	☐ ja ☐ nein
Nachweis über den Eintritt in das dritte Umschulungsjahr im August 2023 durch Vorlage einer Bescheinigung über eine im August 2021 begonnene Umschulung piA-Erzieher:in ist beigelegt:	☐ ja ☐ nein
Bescheinigung über den Besuch der Fachschule Sozialpädagogik ist beigelegt:	☐ ja ☐ nein
Kopie des Bewilligungsbescheides für Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach §§ 136 ff. SGB III ist beigelegt:	☐ ja ☐ nein
Kopie der Geburtsurkunde:n des oder der Kinder, für die ein Anspruch auf Erhalt eines Kinderzuschlags nach § 6a BKGG besteht, ist beigelegt:	☐ ja ☐ nein

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung dient der Unterstützung der Umschülerinnen und Umschüler zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form beim Erwerb des Berufsabschlusses.

Die Zuwendung dient dem Ausgleich wegfallender gesetzlicher Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für eine Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form als Weiterbildungsmaßnahme nach §§ 81 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) im dritten Umschulungsjahr von August 2023 bis Juli 2024.

Die Zuwendung wird in der Zeit vom **01.08.2023 bis 31.07.2024** gewährt für Umschülerinnen und Umschüler, die zum Zweck der Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form im Zeitraum August 2021 bis Juli 2023 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach §§ 136 ff. SGB III erhalten.

3. Voraussetzungen

Die Zuwendung kann nur unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass die / der Antragsteller / Antragstellerin im Bewilligungszeitraum in einer Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung im Rahmen der praktischen Ausbildung beschäftigt ist und ein Umschulungsvertrag mindestens für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2024 und einer Bescheinigung über den Besuch der Fachschule Sozialpädagogik vorliegt.

4. Beantragte Zuwendung für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024

	monatlich	gesamt
Festbetrag Antragstellerin / Antragsteller	550 Euro	12 x 550 Euro = 6.600 Euro
Festbetrag erstes Kind (bitte ankreuzen): ☐ ja ☐ nein	200 Euro pauschal	12 x 200 Euro = 2.400 Euro
Festbeträge weitere Kinder	(bitte Anzahl weitere Kinder eintragen) x 150 Euro pauschal =	12 x (bitte monatliche Pauschalsumme weitere Kinder eintragen)
Beantragte Zuwendung		

5. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

5.1 Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht.

5.2 Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.

5.3 Ich versichere, dass ich eine von mir zu vertretende vorzeitige Beendigung der Umschulung unverzüglich schriftlich anzeige.

5.4 Ich versichere, dass ich der Bewilligungsbehörde zur quartalsweisen Auszahlung der Zuwendung zur Mitte des Quartals eine Bestätigung über den Fortgang der Umschulung und eine Bestätigung über das Fortbestehen des Schulverhältnisses vorlege. Ich habe Kenntnis, dass die Auszahlung in der Regel zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt.

5.5 Mir ist bekannt, dass sicherzustellen ist, dass den Bewilligungsbehörden, dem Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragten auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.

5.6 Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Name, Funktion)

Kopf und Angaben zur Bewilligungsbehörde**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW);**

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom XX.XX.2023, zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form.

Ihr Antrag vom xx.xx.2023, hier eingegangen am xx.xx.2023

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ANBest-P – (Stand:)

Muster über den Fortgang der Umschulung sowie über das Fortbestehen des
Schulverhältnisses

Muster Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.08.2023 bis
31.12.2024 (**Bewilligungszeitraum**) eine Zuwendung für:

- **Pauschalbetrag für in Höhe von _____ Euro** (in Buchstaben: - _____ - Euro-).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

„Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in
praxisintegrierter Form“

Die Maßnahme ist in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 durchzuführen
(Durchführungszeitraum). Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Pauschalbetrag für Personalausgaben

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrages für Personalausgaben als Zuschuss in Höhe von _____ Euro gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

	monatlich	gesamt
Festbetrag Antragstellerin / Antragsteller	550 Euro	12 x 550 Euro = 6.600 Euro
Festbetrag erstes Kind (bitte ankreuzen): ☐ ja ☐ nein	200 Euro pauschal	12 x 200 Euro = 2.400 Euro
Festbeträge weitere Kinder	(bitte Anzahl weitere Kinder eintragen) x 150 Euro pauschal =	12 x (bitte monatliche Pauschalsumme weitere Kinder eintragen)
Gesamtsumme der Zuwendung		

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegefügt ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nr. 1.4, 5.4, 6 und 8.3.1 ANBest-P finden keine Anwendung

Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

2. Vorlage eines Nachweises über den Eintritt in das dritte Umschulungsjahr im August 2023 durch Vorlage einer Bescheinigung über eine im August 2021 begonnene Umschulung piA-Erzieher:in.
3. Vorlage einer Bescheinigung über den Besuch der Fachschule Sozialpädagogik.
4. Quartalsweise Vorlage der Bestätigung über den Fortgang der Umschulung sowie über das Fortbestehen des Schulverhältnisses je zur Mitte des Quartals.

5. Vorlage einer Kopie des Bewilligungsbescheides für Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach §§ 136 ff. SGB III.
6. Vorlage der Kopie(n) der Geburtsurkunde(n) des oder der Kinder, für die ein Anspruch auf Erhalt eines Kinderzuschlags nach § 6a BKGG besteht.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, soweit der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, quartalsweise zur Mitte des Quartals ohne weitere Mittelanforderung unter Vorlage der Bestätigung über den Fortgang der Umschulung sowie über das Fortbestehen des Schulverhältnisses unter Verwendung der Anlage 3 zu folgenden Terminen:

15.09.2023 X Euro

15.12.2023 X Euro

15.03.2024 X Euro

15.06.2024 X Euro

7. Zuwendungsberechtigt sind Umschülerinnen und Umschüler, die zum Zweck der Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form im Zeitraum August 2021 bis Juli 2023 Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach §§ 136 ff. SGB III erhalten.
8. Eine Zuwendung wird nur für die Dauer der Beschäftigung in der Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung im Rahmen der praktischen Ausbildung gewährt. Mit Abbruch der Beschäftigung endet auch das Zuwendungsrechtsverhältnis.
9. Eine von Ihnen zu vertretende vorzeitige Beendigung der Umschulung ist mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für diesen Fall behalte ich mir den teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor.
10. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der Anlage 4 der Förderrichtlinie bis zum 31.10.2024 vorzulegen. Ihm ist das Zeugnis gemäß Nr. 7.4 der Förderrichtlinie beizufügen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de.

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandkraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag

**Bestätigung über den Fortgang der Umschulung sowie über das Fortbestehen des
Schulverhältnisses im Rahmen der Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin /
zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form**

(Aufruf vom 06.07.2023)

Geschäftszeichen (GZ) des Zuwendungsbescheides: _____

Name, Vorname der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers:

Gesamter Durchführungszeitraum der Maßnahme: _____ bis _____

Hiermit bestätige ich, dass ich im unten angegebenen Zeitraum die Fachschule Sozialpädagogik besucht und an einer Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form teilgenommen habe.

Bitte einen Zeitraum wählen:

- ☐ 01.08.2023 – 15.09.2023
- ☐ 16.09.2023 – 15.12.2023
- ☐ 16.12.2023 – 15.03.2024
- ☐ 16.03.2024 – 15.06.2024

Die oben getroffenen Angaben können durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen bei der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger plausibilisiert werden.

Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass die getätigten Angaben zu den Teilnehmenden im genannten Zeitraum im Projekt subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind.¹

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift(en) der Zuwendungsempfängerin /
des Zuwendungsempfängers

Name in Druckbuchstaben

¹ Subventionsbetrug kann gemäß § 264 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

Verwendungsnachweis
der Umschülerin beziehungsweise des Umschülers
für Zuwendungen zur Förderung einer Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form
für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024

Geschäftszeichen (GZ) des Zuwendungsbescheides: _____

Name, Vorname der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des
Zuwendungsempfängers: _____

Gesamter Durchführungszeitraum der Maßnahme: _____ bis _____

Hiermit bestätige ich, dass ich oben angegebene Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form erfolgreich abgeschlossen habe. Die Erlangung des Berufsabschlusses ist durch Vorlage des Zeugnisses nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie zu dokumentieren, das dem Verwendungsnachweis als Anlage beigefügt ist.

☐ Zeugnis nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie beigefügt

Ein zahlenmäßiger Nachweis gemäß Nr. 6.4 ANBest-P ist nicht erforderlich.

Die oben getroffenen Angaben können durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen bei der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger plausibilisiert werden.

Erklärung zu § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass die getätigten Angaben im genannten Zeitraum im Projekt subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionengesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind.¹

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift der Zuwendungsempfängerin
beziehungsweise des Zuwendungsempfängers

Name in Druckbuchstaben

¹ Subventionsbetrug kann gemäß § 264 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

7123

Richtlinie zur Förderung der „Meisterprämie“ in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Meisterprämie)

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 21. Juni 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe

a) dieser Richtlinie und

b) den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO,

Zuwendungen für Ausgaben zur Zahlung von Prämien für den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Weiterbildung zur Handwerksmeisterin oder zum Handwerksmeister vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2027. Die Meisterprämie stellt die finanzielle Anerkennung einer Leistung dar und ist somit ein Anreiz, sich beruflich fortzubilden.

Zudem wird der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., im Folgenden LGH, eine Zuwendung für die im Rahmen der Umsetzung der Meisterprämie entstehenden Ausgaben gewährt.

1.2

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Ausreichen einer Prämie in Höhe von 2500 Euro für erfolgreiche Meisterabschlüsse im Handwerk ab dem 1. Juli 2023 und die damit verbundenen Ausgaben der LGH zur Abwicklung.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin ist die LGH, welche die Meisterabschlüsse im Sinne dieser Richtlinie prämiiert.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Anerkennung der Zahlung einer Meisterprämie ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

4.1

Für die LGH gelten sowohl für die mit der Abwicklung der Prämierung verbundenen Ausgaben als auch für die Prämierung selbst die Bestimmungen nach Nummer 1 der VV zu § 44 LHO.

4.2

Auszahlungsvoraussetzung für die Prämierte beziehungsweise den Prämierten sind folgende Bestimmungen:

4.2.1

Die Gewährung einer Meisterprämie setzt vom Anspruchsbegünstigten einen Abschluss in einem Gewerbe

nach Anlage A oder B Abschnitt 1 der Handwerksordnung voraus.

4.2.2

Für die Gewährung einer Meisterprämie ist das vom Meisterprüfungsausschuss ausgestellte Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens im Sinne des § 22 Absatz 3 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung als öffentlich-rechtlich geregelte Fortbildungsprüfung nach der Handwerksordnung erforderlich. Es werden Zeugnisse berücksichtigt, die ab dem 1. Juli 2023 ausgestellt wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sind.

4.2.3

Hauptwohnsitz der Absolventinnen und der Absolventen muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Nummer 4.2.2 in Nordrhein-Westfalen liegen. Die Meisterprüfung muss nicht in Nordrhein-Westfalen abgelegt worden sein.

4.2.4

Die Prämierte beziehungsweise der Prämierte hat bislang keine Meisterprämie oder andere Form der Aufstiegsprämie in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland beantragt.

4.2.5

Die Prämierte beziehungsweise der Prämierte erklärt sich im Auszahlungsantrag bereit, das Zeugnis mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung zur Prüfung dem Landesrechnungshof vorzulegen.

4.3

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird allgemein zugelassen, Nummer 1.3. der VV zu § 44 LHO ist nicht anzuwenden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Vollfinanzierung der Ausgaben der LGH im Rahmen der Auszahlung der Meisterprämie.

5.2.2

Pauschale Festbetragsfinanzierung der Meisterprämie.

5.3

Form der Zuwendung

5.3.1

Die Zuwendung an die LGH erfolgt als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung in Form eines Zuschusses.

5.3.2

Die LGH erhält pro anspruchsberechtigter Absolventin und pro anspruchsberechtigtem Absolventen, die oder der die in den Nummern 4.2.1 bis 4.2.5 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Prämie beantragt hat, einmalig 2500 Euro zur weiteren Auszahlung an die Prämierte beziehungsweise den Prämierten.

5.3.3

Zuwendungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die der LGH im Rahmen der Ausreichung der Prämie entstehen sowie die Prämie selbst.

5.4**Bemessungsgrundlage**

zu Nummer 5.2.1

Personal- und Sachausgaben, die durch die Abwicklung der Prämienvergabe entstehen, einschließlich Erstellung und Betrieb, inklusive Wartung und Weiterentwicklung, einer digitalen Lösung sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

zu Nummer 5.2.2

Ausgaben für die Prämierung der bestandenen Meisterprüfung.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die LGH trägt dafür Sorge, dass das unter Nummer 4.2.2 genannten Zeugnis bei den Prämierten im Original und alle weiteren auszahlungsbegründenden Unterlagen bei ihr nachweisbar in Kopie vorliegen. Sie ist bei der Prüfung von Anträgen auf Auszahlung einer Meisterprämie zur Einhaltung der Prüf- und Dokumentationspflichten der VV zur LHO unter Berücksichtigung dieser Richtlinie verpflichtet.

6.2

Die LGH ist verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren**

Der Antrag für die unter Nummer 5.3.2 genannten Mittel ist erstmalig mit einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 an die zuständige Bewilligungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, zu stellen, die den Zuwendungsbescheid erlässt.

Die Antragstellung für die unter Nummer 5.3.3 genannten Mittel kann erstmalig mit einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. Dezember 2024 bei der gleichen Bewilligungsbehörde erfolgen. Danach kann eine gemeinsame Antragstellung für die Mittel unter Nummer 5.3.2 und 5.3.3 für bis zu zwei Jahre bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

7.2**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Mittel zu Nummer 5.2.2

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P können die Mittel zur Auszahlung der Meisterprämie insoweit angefordert werden, dass diese innerhalb von vier Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. Nach Antragstellung durch die Prämierten ist die Prämie innerhalb von vier Monaten an diese auszuzahlen.

Die Prämierten stellen einen Auszahlungsantrag an die LGH, der als begründende Unterlage das Meisterzeugnis in Kopie sowie eine behördliche erweiterte Meldebescheinigung, aus der der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses hervorgeht, enthält. Hierzu ist das von der LGH bereitgestellte Formular zu verwenden. Eine Verifizierung der Unterlagen erfolgt durch die LGH in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auszahlung der Prämie.

7.3**Verwendungsnachweisverfahren**

Es ist ein Verwendungsnachweis zur Vollfinanzierung der Ausgaben der LGH sowie zur Auszahlung der Meisterprämie durch die LGH zu erstellen:

zu Nummer 5.2.1

Der Verwendungsnachweis entspricht Nummer 6 ANBest-P.

zu Nummer 5.2.2

Der Nachweis der Verwendung erfolgt nach Nummer 6 ANBest-P. Hierbei ist der zahlenmäßige Nachweis nach Nummer 6.4 in Form einer Gesamtübersicht über die ausbezahlten Prämien zu gestalten.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 779

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur (Grüne-Infrastruktur-Richtlinien – GI RL)

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 28. Juni 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen****1.1****Zuwendungszweck**

Vor dem Hintergrund der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6.5.2013 (COM(2013) 249 final) „Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals“ und der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 20.05.2020 (COM(2020) 380 final) „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für Natur in unserem Leben“ zielen diese Richtlinien auf Schaffung, Erhalt, Wiederherstellung, Vernetzung und Verbesserung der Grünen Infrastruktur, indem Zuwendungen im besiedelten Bereich und dessen Umland gewährt werden. Im Fokus steht dabei die Stärkung heimischer Biodiversität sowie von Ökosystemen und ihren Leistungen durch naturbasierte Lösungen. Auf diese Weise soll insbesondere der Biotopverbund weiterentwickelt, aber auch Beiträge beispielsweise zum Artenschutz, zur Klimaanpassung, zum Gewässerschutz, zum Boden- und Flächenschutz, zur Landschaftsgestaltung, zur Umweltgerechtigkeit, zur menschlichen Gesundheit und Wohlbefinden sowie zur Umweltbildung geleistet werden.

1.2**Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,
- b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),

- c) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).

1.3

Anwendung im Rahmen von Förderprogrammen

Findet die Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (n.v.) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung bei der Gewährung einer Zuwendung, kommen die Grüne-Infrastruktur-Richtlinien ergänzend und konkretisierend zur Anwendung, soweit sie den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie nicht widersprechen. Die Grüne-Infrastruktur-Richtlinien sind im Fördergebiet des Rheinischen Reviers im Sinne von Nummer 4.1 der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (n.v.) als vorrangig gegenüber den anderen Fachrichtlinien des Naturschutzes zu betrachten und im gesamten Rheinischen Revier anwendbar.

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBl. NRW. S. 871) vorrangig gegenüber diesen Richtlinien anzuwenden. Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen und zu den Zielen der Biodiversitätsstrategie NRW leisten. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung, Schaffung, Entwicklung und Vernetzung von Elementen der grünen Infrastruktur sowie Vorhaben zur Erstellung oder Aktualisierung entsprechender konzeptioneller beziehungsweise planerischer Grundlagen. Darunter fallen insbesondere:

- a) Sicherung, Schaffung und Entwicklung von Offenlandflächen,
- b) Sicherung, Schaffung und Entwicklung von Gehölzstrukturen wie Sukzessionswald, Baumreihen und Waldstrukturen,
- c) Ökologische Optimierung, Sicherung und Schaffung von naturnahen Gewässern, Auen und Feuchtbereichen einschließlich der Wiedervernässung auch durch naturnahe Rückhalteräume und Versickerungsflächen oder der Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), beziehungsweise der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung stehen,
- d) Entsiegelung und Entwicklung von Flächen zum Anlegen naturnaher Strukturen inklusive der naturnahen Entwicklung von vormals genutzten Brachflächen einschließlich der Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen,
- e) Stärkung des Naturerlebens und der Landschaftsgestaltung in Natur- und Grünräumen durch Schaffung naturverträglicher Erholungsflächen einschließlich Spielflächen, Wegeerschließung und -anbindung sowie natur- und umweltbezogener Information und Wissensvermittlung auch unter Einsatz neuer Medien, beispielsweise bei Informationstafeln und Lehrpfaden,

- f) Besucherlenkung zur Steuerung von Fuß- und Radverkehr, auch digital, in ökologisch sensiblen Bereichen durch umwelt- und naturpädagogische Informationen,
- g) Urbanes Gärtnern auf öffentlichen Flächen,
- h) Biodiversitätsfördernde Maßnahmen an Gebäuden und im Straßenraum,
- i) Naturnahe Sammlung, Behandlung, Versickerung, Ableitung von Niederschlagswasser im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen der Nummern 2a bis 2h
 - aa) Erstellung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
 - bb) Erstellung von Anlagen zum Rückhalt des Niederschlagswassers,
 - cc) Erstellung von oberirdischen Ableitungen mit einem Anschluss an Gewässer und
 - dd) Erstellung von Anlagen zur Sammlung und Nutzung des möglichst gering belasteten Niederschlagswassers, zum Beispiel Zisternen, insbesondere zu Zwecken der Vegetationsbewässerung,
- j) Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der jeweils geltenden Fassung sowie Sicherung und Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen im Zusammenhang mit Gefahrenverdacht oder Gefahren bei der Umsetzung von Maßnahmen der Nummern 2a bis 2i,
- k) Maßnahmenbezogene Bildungsaktivitäten sowie Vorhaben, die der Weiterentwicklung einer Angebotsstruktur in der Naturschutzbildung und der außerschulischen Umweltbildung dienen und zur Stärkung und Förderung von Bewusstsein und Handeln im Sinne einer natur- und umweltbezogenen Bildung für nachhaltige Entwicklung in allen Lerngruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, beitragen und
- l) Entwicklung und Aktualisierung von kommunalen, interkommunalen oder regionalen Plänen, Strategien und Konzepten der grünen Infrastruktur, zum Beispiel Grünordnungspläne, Grün- und Freiraumkonzepte und Biodiversitätsstrategien.

3

Zuwendungsempfängende

Zuwendungsberechtigt sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände aus Nordrhein-Westfalen,
- b) Trägervereine der Biologischen Stationen, Träger von Naturparks, Stiftungen mit dem Satzungszweck Naturschutz, Träger von außerschulischen Lernorten, sowie die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände und
- c) Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Für Maßnahmen der Nummer 2l sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände aus Nordrhein-Westfalen zuwendungsberechtigt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen beziehungsweise privatrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige oder dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks gewährleistet sind.

4.2

Zuwendungen werden nur für die Erstellung von übergeordneten Plänen, Strategien beziehungsweise Konzepten der grünen Infrastruktur nach Nummer 2l oder zur Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus einem solchem oder ähnlichen Kontext ableiten lassen, gewährt. Sofern

kein Plan, Konzept beziehungsweise keine Strategie vorliegt, sind der formelle und informelle Kontext, wie die Landschaftsplanung und kommunale Biodiversitätsstrategien oder Grünordnungspläne, in die sich die Maßnahme einbetten soll, nachvollziehbar zu erläutern und so der Bedarf der Maßnahme zu begründen.

4.3

Pläne, Strategien und Konzepte

Pläne, Strategien und Konzepte im Sinne von Nummer 2l sind zuwendungsfähig, wenn Folgendes erfüllt ist:

- a) Handlungsrahmen inklusive Bezug zu übergeordneten Zielsetzungen und Planungen,
- b) Flächenscharfe Darstellung der grünen Infrastruktur als Natur-, Grün- und Freiraumsystem mit Biotopverbund inklusive der Gewässer und ergänzender Elemente sowie ihrer Funktionen und Leistungen,
- c) Bedarfsanalyse,
- d) Formulierung von Leitbild, Zielen und Maßnahmen,
- e) Erläuterung möglicher maßnahmenbezogener Umsetzungsinstrumente,
- f) Erläuterung von flankierenden Maßnahmen wie Beteiligung, Wissenschaft und Forschung, Bildung, Engagement bestimmter Akteure und
- g) Ratsbeschluss.

4.4

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung von landeseigenen Liegenschaften und Gewerbegebieten“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (LT-Vorlage 17/6788) (n.v.) in der jeweils geltenden Fassung.

4.5

Die Herstellung vollversiegelter Flächen im Zuge der Maßnahmenumsetzung ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen und nur im begründeten Ausnahmefall, wie beispielsweise zu Zwecken der Barrierefreiheit auf stark frequentierten Flächen, zuwendungsfähig.

4.6

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von investiven Maßnahmen muss die Entwicklung naturnaher Flächen mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausmachen. Die Ausgaben für Trassenbau dürfen maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme ausmachen.

4.7

Für Maßnahmen nach Nummer 2j gelten die folgenden Zuwendungsvoraussetzungen nach Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien vom 13. Januar 2015 (MBL NRW. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für eine Förderung einer Sanierung ist, dass Gefährdungsabschätzungen und Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen vorausgegangen sind. Sanierungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn diese auf Grund der Pflichten nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notwendig sind und wenn

- a) es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband war und nicht auf Grund von Anordnungen nach § 36 Absatz 4 oder § 39 Absatz 1 oder § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung handelt oder
- b) die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde oder Gemeindeverband oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde oder Gemeindeverband betrieben worden ist oder
- c) der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks (grundbuchamtlicher Eigentümer) ist

und bei Altablagerungen nicht auf Grund der in Buchstabe a genannten Anordnung nach § 36 Absatz 4, § 39 Absatz 1 oder § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt oder durch einen Dritten gehandelt wird, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben oder

- d) die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach den §§ 59 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden müssen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss beziehungsweise als Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die prozentuale Förderung sind die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben der Maßnahme.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände stehenden und zur Zielerreichung notwendigen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind insbesondere auch:

5.4.1.1

Ausgaben für Gutachten und für die Planung.

5.4.1.2

Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten zugunsten von Zuwendungsempfängenden gemäß Nummer 3a und 3b, sofern zur Realisierung von Maßnahmen gemäß der Nummern 2a bis f, h und i notwendig. Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021–2027 sind Ausgaben für Grunderwerb für einen Betrag von mehr als zehn Prozent, beziehungsweise für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden von mehr als 15 Prozent, der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens nicht zuwendungsfähig.

5.4.1.3

Personal- und Gemeinausgaben sowie Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit. Bei ausschließlich landesfinanzierten Fördervorhaben sind die Personal- und Gemeinausgaben der Zuwendungsempfängenden nach Nummer 3a und von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft nicht zuwendungsfähig.

5.4.1.4

Maßnahmenbezogene Anschaffungen, sofern sie von ihrer Gebrauchsbestimmung her nicht bereits für andere Zwecke der allgemeinen Unterhaltung genutzt werden können und soweit für die Maßnahmen nach diesen

Richtlinien eine spezielle Technik erforderlich ist, die beim Antragsteller derzeit nicht vorhanden ist. Anschaffungen, die zur Steigerung der Biodiversität notwendig sind, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Die Anschaffung darf höchstens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausmachen.

5.4.1.5

Die dreijährige Entwicklungspflege von Anpflanzungen kann im Rahmen des Durchführungszeitraumes des jeweiligen Förderprogramms, gegebenenfalls anteilig, gefördert werden.

5.4.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen sind,
- b) Personal- und Sachausgaben bei ausschließlich landesfinanzierten Fördervorhaben, die nach den Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBL NRW S. 564) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig wären und
- c) Maßnahmen, die nach anderen Förderrichtlinien des Landes zuwendungsfähig sind.

5.5

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz erhöht sich bei Zuwendungsempfängenden nach Nummer 3a, die sich in der Haushaltssicherung befinden auf 90 Prozent. Bei Zuwendungsempfängenden nach Nummer 3b erhöht sich der Fördersatz ebenfalls auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.1

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze für eine Zuwendung beträgt bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts 50 000 Euro und im Übrigen 10 000 Euro. Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 müssen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens mehr als 200 000 Euro betragen.

6

Sonstige Bestimmungen

6.1

Nebenbestimmungen

Dem Zuwendungsbescheid werden als jeweils einschlägige Nebenbestimmungen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-P, oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-G, beziehungsweise im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang, Anlage 1 zu Nummer 6.1 EFRE/JTF RRL NRW, im Folgenden ANBest-EU, beigefügt.

6.2

Beihilfen

Sofern die Zuwendung eine beihilferechtliche Relevanz im Sinn des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl C 326 vom 26.10.2012 S. 47) in der jeweils geltenden Fassung aufweist, ist die Gewährung der Zuwendung ausschließlich als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 beziehungsweise der Verordnung (EU)

Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

6.3

Zweckbindungsfristen

Zuwendungsempfängende sind, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, zur Einhaltung folgender Zweckbindungsfristen verpflichtet:

6.3.1

Bei beschafften Gegenstände beträgt die Zweckbindungsfrist drei bis zehn Jahre. Die Zweckbindungsfrist sollte sich praxisnah an den Abschreibungsfristen oder der durchschnittlichen Nutzungsdauer der beschafften Gegenstände orientieren.

6.3.2

Die Zweckbindungsfrist bei Investitionen beträgt 25 Jahre.

6.3.3

Die Zweckbindungsfrist bei Grunderwerb ist unbegrenzt.

6.3.4

Bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen und bei der Anpachtung von Grundstücken oder Teilflächen in Form der Kapitalisierung beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens 25 Jahre.

Bei Grunderwerb ausschließlich aus Mitteln des Landes sowie kapitalisierten Entschädigungsleistungen sind die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis der Eigentümer durch Eintragungen im Grundbuch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern. Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

6.4

Pflichtverpflichtungen

Zuwendungsempfängende verpflichten sich zur Pflege von Anpflanzungen für die Dauer von zehn Jahren und zur Pflege von Gehölzen von 25 Jahren.

7

Verfahrensregelungen

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung sind unter Verwendung der Anlage 2 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO bei den unter Nummer 7.2 genannten Bewilligungsbehörden zu stellen.

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung mit Mitteln der Europäischen Union erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle. Anträge zur Förderung unter Bezugnahme der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen im Fördergebiet des Rheinischen Reviers sind gemäß Nummer 8.1 unter Verwendung des vorgeschriebenen Formdrucks bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

7.2

Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Bei einer Förderung unter Bezugnahme auf die Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (n.v.) im Fördergebiet des Rheinischen Reviers ist gemäß Nummer 8.1 die Bezirksregierung Köln Bewilligungsbehörde.

7.3**Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Verwendungsnachweis**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung der Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Bei Zuwendungen mit Mitteln der Europäischen Union gelten die Regelungen der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW.

7.4**Weiterleitung von Mitteln**

Gemeinden und Gemeindeverbände aus Nordrhein-Westfalen dürfen die Mittel auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Dritte weiterleiten. Dies gilt nicht im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027. Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden oder Zuwendungsverträgen haben die Gemeinden den Letztempfängenden der Zuwendungen aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen – insbesondere ANBest-P zu beachten. Von den Letztempfängenden der Zuwendungen ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Gemeinden. Gegenüber der Bewilligungsbehörde werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis von den Gemeinden geführt. Die Bewilligungsbehörde gibt im Weiterleitungsfall den Gemeinden auf, dass die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfängenden der Zuwendungen dem Verwendungsnachweis der Gemeinde beizufügen sind.

7.5**Publizitätsvorschriften**

Auf die Förderung durch das für diese Richtlinien zuständige Landesressort ist unter Verwendung des Logos in den Medien, wie zum Beispiel Websites, Schilder, Tafeln, Präsentationen, Pressemitteilungen oder ähnliches, hinzuweisen. Bei Publikationen ist der Zusatz „Gefördert durch“ oder „Gefördert vom“ zusätzlich zu nutzen. Es ist zu beachten, dass das Wappen stets auf weißem Grund steht. Finden diese Richtlinien Anwendung bei der Gewährung einer Zuwendung im Rahmen von Förderprogrammen gelten darüber hinaus die dortigen Informations- und Publizitätsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung; sie gehen den Vorschriften dieser Richtlinien vor, soweit sie diesen widersprechen oder sie ergänzen.

8**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien Grüne Infrastruktur vom 13. Februar 2017 (MBl. NRW. S. 115) außer Kraft.

793**Änderung der Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe**

Runderlass

des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– III.4 – 760.51.00.00 –

Vom 22. Juni 2023

1

Die Anlagen 1 bis 3 des Runderlasses „Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe“ vom 6. März 2019 (MBl. NRW. S. 122) erhalten die aus den Anhängen 1 bis 3 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Muster I

(Seite 1)

Jahres-/Fünfjahres-Fischereischein¹⁾					
Kontroll-Listen-Nr.	Jahr	Gebühr	Euro	Fischereiabgabe	Euro
Lichtbild	für Familienname, Vorname				
	Geburtsdatum		Geburtsort		
	PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.				
	Staatsangehörigkeit				
	gültig vom		bis 31. Dezember		
Unterschrift des Inhabers PLZ, Ort, Datum		Ausstellungsbehörde			
Dienststempel			Unterschrift		

1) Nichtzutreffendes streichen

Muster I

(Seite 2)

Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Dienstsiegel						Dienstsiegel					
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					
Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Dienstsiegel						Dienstsiegel					
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					
Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Dienstsiegel						Dienstsiegel					
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					

Muster I

(Seite 3)

In Nordrhein-Westfalen geltende Mindestmaße ¹⁾

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm	Seeforelle	
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm	(<i>Salmo trutta</i> forma <i>lacustris</i> L.)	50 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm	Seesaibling	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm	(<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	30 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm	Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	40 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm	Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Bachforelle		Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm
(<i>Salmo trutta</i> forma <i>fario</i> L.)	25 cm		

1) gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

Zur Beachtung

1. Der Inhaber des Fischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen dem Inhaber des Fischereischeines ein Fischereiausübungsrecht als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber des Erlaubnisscheines nicht zusteht.
3. Neben dem Fischereischein muss derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter ist, einen Erlaubnisschein bei sich führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten.

Muster I

(Seite 4)

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten**Ganzjährige Schonzeit**

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit)

Fische:

Stör	(<i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	(<i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH)
Maifisch	(<i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	(<i>Alosa fallax</i> LA CEPÉDE)
Steinbeißer	(<i>Cobitis</i> sp. L.)
Nordseeschnäpel,	(<i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)
Wandermaräne	
Groppe, Koppe	(<i>Cottus</i> sp.)
Moderlieschen	(<i>Leucaspis delineatus</i> HECKEL)
Quappe	(<i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	(<i>Barbatula barbatula</i> L.)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	(<i>Pungitius pungitius</i> L.)
Bitterling	(<i>Rhodeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	(<i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	(<i>Salmo trutta forma trutta</i> L.)
Äsche ¹⁾	(<i>Thymallus thymallus</i> L.)

Neunaugen:

Flussneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Edelkrebs, Europäischer	(<i>Astacus astacus</i> L.)
Flusskrebs	
Steinkrebs	(<i>Austropotamobius torrentium</i> SCHRANK)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(<i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	(<i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flussperlmuschel	(<i>Margaritifera margaritifera</i> L.)
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	(<i>Unio pictorum</i> L.)
Flussmuschel	(<i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

¹⁾ nur an Gewässern gemäß Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche“

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Seeforellen, Bachforellen und Seesaibling vom 20. Oktober bis 15. März, 2. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April, 3. Zander vom 1. April bis 31. Mai, | <ol style="list-style-type: none"> 4. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni, 5. Hechte vom 15. Februar bis 30. April, 6. Aale vom 1. Oktober bis 1. März, gültig für den Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer). |
|---|---|

Muster Ia

(Seite 1)

Jugendfischereischein			
Kontroll-Listen-Nr.	Jahr	Gebühr	Fischereiabgabe
		Euro	Euro
Lichtbild	für Familienname, Vorname		
	Geburtsdatum		
	Geburtsort		
	PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.		
	Staatsangehörigkeit		
	gültig vom		
Unterschrift des Inhabers		bis 31. Dezember	
PLZ, Ort, Datum		Ausstellungsbehörde	
Dienstsiegel		Unterschrift	

Muster Ia

(Seite 2)

Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					
Dienstsigel						Dienstsigel					
Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					
Dienstsigel						Dienstsigel					
Gilt weiter vom			bis 31. Dezember			Gilt weiter vom			bis 31. Dezember		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Ausstellungsbehörde						Ausstellungsbehörde					
Dienstsigel						Dienstsigel					

Muster Ia

(Seite 3)

In Nordrhein-Westfalen geltende Mindestmaße ¹⁾

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm	Seeforelle	
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm	(<i>Salmo trutta</i> forma <i>lacustris</i> L.)	50 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm	Seesaibling	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm	(<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	30 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm	Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	40 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm	Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Bachforelle		Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm
(<i>Salmo trutta</i> forma <i>fario</i> L.)	25 cm		

1) gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

Zur Beachtung

1. Der Jugendfischereischein gibt die Berechtigung, in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang auszuüben.
2. Der Inhaber des Jugendfischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen von Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzulegen, gegebenenfalls auszuhändigen.

Muster Ia

(Seite 4)

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten**Ganzjährige Schonzeit**

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit)

Fische:

Stör	(<i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	(<i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH)
Maifisch	(<i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	(<i>Alosa fallax</i> LA CEPÈDE)
Steinbeißer	(<i>Cobitis</i> sp. L.)
Nordseeschnäpel,	(<i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)
Wandermaräne	
Groppe, Koppe	(<i>Cottus</i> sp.)
Moderlieschen	(<i>Leucaspis delineatus</i> HECKEL)
Quappe	(<i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	(<i>Barbatula barbatula</i> L.)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	(<i>Pungitius pungitus</i> L.)
Bitterling	(<i>Rhodeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	(<i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	(<i>Salmo trutta forma trutta</i> L.)
Äsche ¹⁾	(<i>Thymallus thymallus</i> L.)

Neunaugen:

Flussneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Edelkrebs, Europäischer	(<i>Astacus astacus</i> L.)
Flusskrebs	
Steinkrebs	(<i>Austropotamobius torrentium</i> SCHRANK)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(<i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	(<i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flussperlmuschel	(<i>Margaritifera margaritifera</i> L.)
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	(<i>Unio pictorum</i> L.)
Flussmuschel	(<i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

¹⁾ nur an Gewässern gemäß Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche“

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Seeforellen, Bachforellen und Seesaibling vom 20. Oktober bis 15. März,	4. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni,
2. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April,	5. Hechte vom 15. Februar bis 30. April,
3. Zander vom 1. April bis 31. Mai,	6. Aale vom 1. Oktober bis 1. März, gültig für den Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer).

Muster Ib

(Seite 1)

Jahres-/Fünfjahres-Sonderfischereischein¹⁾					
Kontroll-Listen-Nr.	Jahr	Gebühr	Euro	Fischereiabgabe	Euro
Lichtbild	für Familienname, Vorname				
	Geburtsdatum		Geburtsort		
	PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.				
	Staatsangehörigkeit				
	gültig vom		bis 31. Dezember		
	Unterschrift des Inhabers PLZ, Ort, Datum		Ausstellungsbehörde		
Dienststempel			Unterschrift		

1) Nichtzutreffendes streichen

Muster Ib

(Seite 2)

Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember _____			Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember _____		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	€	€	Jahr	€	€
Ausstellungsbehörde			Ausstellungsbehörde		
Dienstsiegel			Dienstsiegel		
Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember _____			Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember _____		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	€	€	Jahr	€	€
Ausstellungsbehörde			Ausstellungsbehörde		
Dienstsiegel			Dienstsiegel		
Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember _____			Gilt weiter vom _____ bis 31. Dezember _____		
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	€	€	Jahr	€	€
Ausstellungsbehörde			Ausstellungsbehörde		
Dienstsiegel			Dienstsiegel		

Muster Ib

(Seite 3)

In Nordrhein-Westfalen geltende Mindestmaße ¹⁾

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm	Seeforelle	
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm	(<i>Salmo trutta</i> forma <i>lacustris</i> L.)	50 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm	Seesaibling	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm	(<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	30 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm	Zander (<i>Sander lucioperca</i> L.)	40 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm	Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Bachforelle		Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm
(<i>Salmo trutta</i> forma <i>fario</i> L.)	25 cm		

1) gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

Zur Beachtung

1. Der Sonderfischereischein gibt die Berechtigung, in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang auszuüben.
2. Der Inhaber des Sonderfischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen von Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsichtern vorzulegen, gegebenenfalls auszuhändigen.

Muster Ib

(Seite 4)

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten**Ganzjährige Schonzeit**

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit)

Fische:

Stör	(<i>Acipenser sturio</i> L.)
Schneider	(<i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH)
Maifisch	(<i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	(<i>Alosa fallax</i> LA CEPÈDE)
Steinbeißer	(<i>Cobitis</i> sp. L.)
Nordseeschnäpel, Wandermaräne	(<i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)
Groppe, Koppe	(<i>Cottus</i> sp.)
Moderlieschen	(<i>Leucaspis delineatus</i> HECKEL)
Quappe	(<i>Lota lota</i> L.)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Schmerle	(<i>Barbatula barbatula</i> L.)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Zwergstichling	(<i>Pungitius pungitus</i> L.)
Bitterling	(<i>Rhodeus amarus</i> BLOCH)
Lachs	(<i>Salmo salar</i> L.)
Meerforelle	(<i>Salmo trutta forma trutta</i> L.)
Äsche ¹⁾	(<i>Thymallus thymallus</i> L.)

Neunaugen:

Flussneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)

Krebse:

Edelkrebs, Europäischer	(<i>Astacus astacus</i> L.)
Flusskrebs	
Steinkrebs	(<i>Austropotamobius torrentium</i> SCHRANK)

Muscheln:

Flache Teichmuschel	(<i>Anodonta anatina</i> L.)
Gemeine Teichmuschel	(<i>Anodonta cygnea</i> L.)
Flussperlmuschel	(<i>Margaritifera margaritifera</i> L.)
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Malermuschel	(<i>Unio pictorum</i> L.)
Flussmuschel	(<i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

¹⁾ nur an Gewässern gemäß Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche“

Befristete Schonzeit

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Seeforellen, Bachforellen und Seesaibling vom 20. Oktober bis 15. März., 2. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April, 3. Zander vom 1. April bis 31. Mai, | <ol style="list-style-type: none"> 4. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni, 5. Hechte vom 15. Februar bis 30. April, 6. Aale vom 1. Oktober bis 1. März, gültig für den Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer). |
|--|---|

910

Abnahme von baulichen Maßnahmen bei Ingenieurbauwerken im Sinne der DIN 1076 (Abnahmeerlass)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Az. 58.74.06-001001 – 2023-0001293

Vom 6. Juli 2023

1

Grundsätze

Gemäß § 12 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – Ausgabe 2016 – vom 31. Juli 2009 (BANz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, ber. BANz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BANz AT 19.01.2016 B3; ber. BANz AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist, kann die Abnahme einer Bauleistung wegen eines wesentlichen Mangels bis zur Beseitigung verweigert werden.

2

Verfahren

2.1

Neu errichtete Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076

Das Vorliegen der vertraglich geschuldeten Bestandsunterlagen eines neu errichteten Ingenieurbauwerks im Sinne der DIN 1076: Ausgabe November 1999, Abschn. 3.1, zum Zeitpunkt der ersten Hauptprüfung gemäß DIN 1076: Ausgabe November 1999, Abschnitt 5.2 ist von wesentlicher Bedeutung und bei neuen Bauverträgen in Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vertraglich zu vereinbaren. Ohne Vorlage der vollständigen Bestandsunterlagen kann die erste Hauptprüfung nicht durchgeführt werden. Eine aufgrund von fehlenden Bestandsunterlagen unterbliebene erste Hauptprüfung führt zur fehlenden Abnahmereife.

2.2

Bestehende Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076

Für bestehende Ingenieurbauwerke im Sinne DIN 1076: Ausgabe November 1999, Abschnitt 3.1 ist im Zuge einer neuerlichen Baumaßnahme, die die Abmessungen oder die Konstruktion des Bauwerks verändert, zum Beispiel bei einer Verstärkungsmaßnahme, die Übergabe überarbeiteter Bestandsunterlagen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber von zentraler Bedeutung und bei neuen Bauverträgen in Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vertraglich zu vereinbaren. Die vollständigen Bestandsunterlagen haben spätestens mit Antrag auf Abnahme der Leistung gemäß § 12 Absatz 3 der VOB Teil B vorzuliegen. Dies ist als wesentliche Leistung im Bauvertrag besonders hervorzuheben.

3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Investitionsprogramm 2023 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 29. Juni 2023

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 506, ber. S. 877) geändert worden ist, wird für das Jahr 2023 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1

Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbauteil) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	362 000 000,00 Euro
Abzüglich ausstehende Forderung 2022	00,00 Euro
	362 000 000,00 Euro

1.2

Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	403 000 000,00 Euro
Abzüglich ausstehende Forderung 2022	00,00 Euro
	765 000 000,00 Euro

1.3

Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	7 000 000,00 Euro
	772 000 000,00 Euro

Ausgabemittel insgesamt	772 000 000,00 Euro
-------------------------	---------------------------

2.

Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 28. Februar 2022 (GV. NRW. S. 286) die Prozentsätze verwendet, welche das jeweilige förderfähige Krankenhaus im Verhältnis aller förderfähigen Krankenhäuser an dem im Jahr 2021 für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatz durch den Förderbescheid nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung zu erhalten hatte. Der so ermittelte Wert entspricht dem Anteil, den das jeweilige förderfähige Krankenhaus von den jeweils für die jährliche Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansätzen beanspruchen kann.

3.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen entsteht nach § 19 Absatz 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

– MBl. NRW. 2023 S. 797

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569